

Reglement zur Haustierhaltung

1. Geltungsbereich

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien (wie bspw. Meerschweinchen, Hamster, Mäuse, Zierfische) dürfen innerhalb des Mietobjekts bei artgerechter Haltung und in üblicher Anzahl ohne vorgängige Zustimmung der Vermieterin gehalten werden. Bei Aquarien ist die Mieterschaft verantwortlich, vorgängig die Bodenbelastung abzuklären. Exotische Tierarten, Wildtiere und Tierarten mit hohem Stör- oder Gefährdungspotential (wie bspw. Papageien oder Schlangen) sowie Kleintiere in grosser Zahl bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Im Zweifelsfall ist die Mieterschaft verpflichtet, die vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

Die Haltung von Katzen jeglicher Art bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Es dürfen maximal zwei (2) Katzen pro Haushalt gehalten werden. Katzen müssen kastriert sein. Eine Katzenkiste im Haushalt muss für die Tiere jederzeit zugänglich sein.

Die Haltung von Hunden jeglicher Art bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Es darf maximal ein (1) Hund pro Haushalt gehalten werden. Hunde müssen kastriert sein. Keine Zustimmung wird erteilt für Hunde, die ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Die Vermieterin kann ihre Zustimmung u.a. aufgrund weiterer Eigenschaften eines Hundes (Rasse, Grösse, Verhalten) oder aufgrund der Situation in der Liegenschaft ablehnen.

Die Einrichtung von Zuchtbetrieben ist verboten.

2. Haustiergerechte Haltung

Die Mieterschaft ist für die Einhaltung sämtlicher für Haustierhaltung anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Erlasse, insbesondere Tierschutzbestimmungen, verantwortlich. Die Mieterschaft ist verpflichtet, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in sämtlichen Belangen tier- und artgerecht zu gestalten.

Es ist die Pflicht der Mieterschaft, mit dem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Die Mieterschaft allein ist verantwortlich für das Wohlbefinden des Haustiers.

3. Hausruhe

Die Mieterschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Es gelten die Bestimmungen des Mietvertrags und seinen integrierenden Bestandteilen.

4. Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Die Mieterschaft verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken und geeignete Massnahmen zu ergreifen. Belästigungen von Mitmieter und Nachbarn durch übermässige Tierlaute, Geruch, umherliegende Tierhaare, usw. sind strikt zu vermeiden.

Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache der Mieterschaft. Sie ist verantwortlich, Teppiche, Bodenbeläge und weitere Bestandteile des Mietobjekts auf eigene Kosten zu reinigen, bzw. reinigen zu lassen, so dass keine Geruchsspuren, Tierhaare, usw. zurückbleiben.

5. Verunreinigungen durch Haustiere

Durch Haustiere entstandene Verunreinigungen im Mietobjekt, den Allgemeinflächen oder der Umgebung der Liegenschaft hat die Mieterschaft unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

6. Rücksichtnahme und Beaufsichtigung

Die Mieterschaft verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustiers auf Mitmieter und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass die Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund innerhalb der Liegenschaft und auf dem dazugehörigen Grundstück stets zu beaufsichtigen und ausnahmslos an der Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen und Spielwiesen der Liegenschaften verbracht werden.

7. Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, an der Liegenschaft und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.). Die Mieterschaft ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die derartige Schäden abdeckt. Der Vermieter ist hierfür vor Anschaffung des Haustieres ein Nachweis zu erbringen.

8. Zuwiderhandlungen

Bei Beschwerden von Mitmieter oder Nachbarn und Verstössen gegen das Haustierreglement bzw. die Haustierbewilligung kann die Vermieterin schriftlich die Beseitigung der Zuwiderhandlung innert Wochenfrist verlangen. Leistet die Mieterschaft der Mahnung keine Folge, kann die Vermieterin die Bewilligung zur Haustierhaltung entziehen. Eine Zuwiderhandlung gegen das Haustierreglement bzw. die Bewilligung zur Haustierhaltung stellt eine Sorgfaltsverpflichtung nach Art. 257f OR und einen wichtigen Grund, der die Vermieterin zur ausserordentlichen Kündigung nach Art. 266g OR berechtigt, dar. Die Vermieterin kann diesfalls das Mietverhältnis gemäss diesen Bestimmungen ausserordentlich kündigen. Sämtliche weiteren Rechte der Vermieterin bleiben vorbehalten.

9. Weitere Bestimmungen

Das Anbringen von Katzenleitern an Fassade, Balkon oder Terrasse und das Anbringen von Katzentüren sowie Katzenetze sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet. Sämtliche Installationen sind bei Mietende fachmännisch zu entfernen und der Ursprungszustand ist wieder herzustellen. Einrichtungs- und Entfernungskosten gehen zu Lasten der Mieterschaft.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung der Vermieterin genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Das Reglement kann von der Verwaltung jederzeit angepasst werden und gilt für neue Anträge zur Zustimmung auf Haustierhaltung in der entsprechend aktualisierten Fassung.